

IFRS direkt **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

April 2018



Notwendige Angaben in Zwischenberichten zur Erstanwendung des IFRS 15

Hintergrund

IFRS 15 ist verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Vor der erstmaligen Anwendung im Jahres- bzw. Konzernabschluss sind viele Unternehmen verpflichtet, einen Zwischenbericht nach IAS 34 zu erstellen, in dem erstmals IFRS 15 anzuwenden ist.

Es ist zu erwarten, dass Aufsichtsbehörden, Investoren und sonstige Interessierte ein großes Interesse an den Angaben zur erstmaligen Anwendung des IFRS 15 in diesen Zwischenberichten haben werden.

Sachverhalt

Welche Angaben sind in Zwischenberichten im Jahr der Erstanwendung des IFRS 15 verpflichtend?

Durch IFRS 15 wurden IAS 34.15B und IAS 34.16A geändert, sodass für Zwischenberichte ab dem Jahr 2018 mit Erstanwendung des IFRS 15 eine Verpflichtung für folgende Angaben besteht:

- Nach IAS 34.15B (b) hat ein Unternehmen die Erfassung sowie die Aufhebung einer Wertminderung von Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden anzugeben, sofern diese wesentlich sind.
- Nach IAS 34.16A (l) sind darüber hinaus Erlöse aus Verträgen mit Kunden gemäß den Anforderungen des IFRS 15.114 in Verbindung mit IFRS 15.B87-B89 und IFRS 15.115 aufzuschlüsseln. IFRS 15.114 fordert eine Angabe zu einer Aufgliederung von Erlösen in Kategorien, welche den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln.

Abgesehen von diesen spezifischen Angabepflichten müssen Unternehmen die Angabepflicht des IAS 34.16A(a) erfüllen, d. h. im Anhang zum Zwischenbericht eine Beschreibung der Art und Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum letzten Jahres- bzw. Konzernabschluss geben.

Auswirkungen

Der Umfang der Angaben ist abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens. Dessen Bestimmung ist eine Ermessensentscheidung, die u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst werden kann:

- Etwaige Anforderungen oder Erwartungen nationaler Aufsichtsbehörden: Unternehmen sollten sämtliche Leitlinien (*guidance*) nationaler Aufsichtsbehörden berücksichtigen, aus denen sich spezifische Angabe- bzw. Informationspflichten für die Zwischenberichterstattung ergeben. So könnte z. B. gefordert sein, alle im jährlichen Abschluss verpflichtenden Angaben auch im Zwischenbericht zu geben. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat z. B. erklärt, dass sie die bei Anwendung der modifiziert rückwirkenden Übergangsmethode nach IFRS 15.C8 geforderten Angaben auch im Zwischenbericht erwartet.
- Bedeutung der Änderungen: Der Umfang der Angaben kann in Abhängigkeit von den tatsächlichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS 15 variieren; bei weder qualitativ noch quantitativ wesentlichen Auswirkungen sind weniger umfangreiche Angaben erforderlich.

Die Angaben können Folgendes beinhalten:

- wesentliche Ermessensentscheidungen des Managements bei der Anwendung von IFRS 15
- Details zu den Auswirkungen auf die im Zwischenbericht dargestellten Beträge, einschließlich des Ergebnisses je Aktie und des Werts der Gewinnrücklagen in der Eröffnungsbilanz.
- die gewählte Übergangsmethode unter Angabe aller angewendeten Erleichterungen für den Übergang (Unternehmen, die sich für die Anwendung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode entscheiden, sollten prüfen, ob sie IFRS 15.C8 anwenden, um Art und Auswirkungen der Rechnungslegungsmethodenänderung zu erläutern)
- Unternehmen sollten überlegen, ob sie die Angaben des IAS 8.28, die verpflichtend für jährliche Abschlüsse sind, bereits im Zwischenbericht geben, um Art und Auswirkung der erstmaligen Anwendung des IFRS 15 zu erläutern.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Angaben des IFRS 15, die explizit nur für jährliche Abschlüsse gelten, nicht auch im Zwischenbericht gegeben werden sollten, um der Zielsetzung der Zwischenberichterstattung (Möglichkeit zur Beurteilung der Vermögenslage und Liquidität eines Unternehmens sowie seiner Fähigkeit Periodenüberschüsse und Mittelzuflüsse zu erzeugen) gerecht zu werden.

Anwendungszeitpunkt

IFRS 15 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. In Zwischenberichten, die vor dem ersten Jahres-/Konzernabschluss unter Anwendung von IFRS 15 veröffentlicht werden, sollten die oben genannten Hinweise berücksichtigt werden.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.